

Leitfaden zur Buchführung für kleine Vereine:
Umsetzung der neuen Rechnungslegungsvorschriften

Luxemburg
September 2023

Übersicht

1. Einleitung
2. Erste Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften
 - 2.1. Ab welchem Geschäftsjahr gelten die neuen Rechnungslegungsvorschriften für Vereine, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegründet wurden?
 - 2.2. Ab welchem Geschäftsjahr gelten die neuen Rechnungslegungsvorschriften für Vereine, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegründet wurden?
3. Wie sind die Jahresabschlüsse kleiner Vereine nach dem neuen Gesetz zu erstellen?
 - 3.1. Welche Kriterien sind für die Kategorisierung zu verwenden?
 - 3.1.1. Wie ist das Kriterium „Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten“ zu bestimmen?
 - 3.1.2. Wie ist das Kriterium „Gesamterträge“ zu bestimmen?
 - 3.1.3. Wie ist das Kriterium „Summe der Aktiva“ zu bestimmen?
 - 3.1.4. Übersicht
 - 3.2. Kategorisierung bereits bestehender Vereine und neu gegründeter Vereine
 - 3.2.1. Kategorisierung bereits bestehender Vereine
 - 3.2.2. Kategorisierung neu gegründeter Vereine
 - 3.3. Beschreibung der Buchführungspflichten für kleine Vereine
 - 3.3.1. Buchführung entsprechend der Art und dem Umfang der Vereinstätigkeit
 - 3.3.2. Vereinfachte Buchführung, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfasst
 - 3.3.3. Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung und eines Anhangs (Buchhaltungsunterlagen) sowie eines Haushaltsentwurfs für das folgende Geschäftsjahr (Geschäftsjahr N+1)
 - 3.3.4. Inhalt des Anhangs
 - 3.3.5. Vorlage der Buchhaltungsunterlagen zur Genehmigung durch die Hauptversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
 - 3.3.6. Hinterlegung im Handels- und Firmenregister (RCS) und Veröffentlichung der Buchhaltungsunterlagen spätestens 1 Monat nach der Genehmigung
 - 3.3.7. Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen über eine Dauer von 10 Jahren
4. Ein Beispiel zur Veranschaulichung

*

1. Einleitung

Das Gesetz vom 7. August 2023 über Vereinigungen ohne Gewinnzweck (ASBL) und Stiftungen (nachfolgend das „Gesetz vom 7. August 2023“ oder das „neue Gesetz“) führt neue Rechnungslegungsvorschriften ein, die für Vereinigungen ohne Gewinnzweck (nachfolgend „ASBL“ oder „Vereine“) und Stiftungen gelten.

Da die meisten ASBL kleine Vereine sind, kann die Umsetzung der neuen Rechnungslegungsvorschriften für ihre Vorstände und Kassenwarte eine erhebliche Herausforderung darstellen.

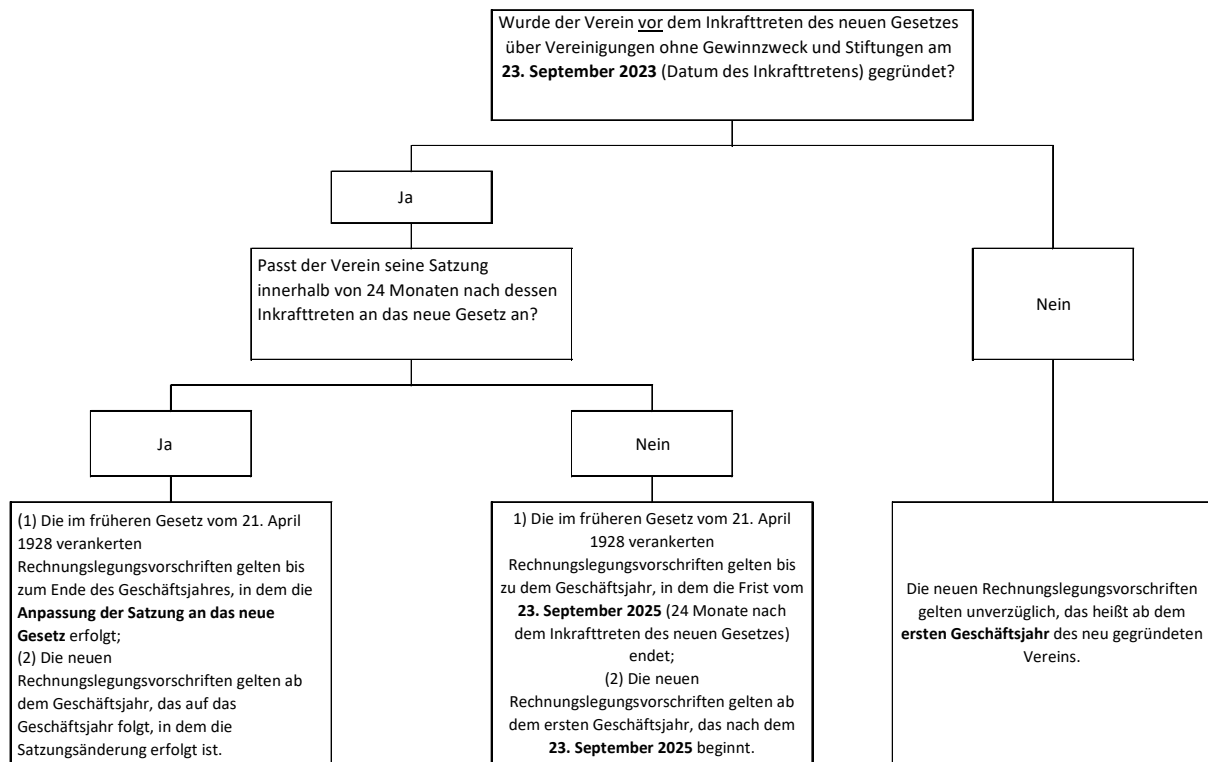
Dieser Leitfaden zur Buchführung für kleine Vereine soll den Vorständen und Kassenwarten die Arbeit erleichtern. Der Leitfaden erklärt in klarer Sprache, welche Schritte nötig sind, um die Vereine an die neuen Rechnungslegungsvorschriften anzupassen.

*

2. Erste Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften

Zunächst müssen Vorstandsmitglieder und Kassenwarte von kleinen Vereinen klären, ab wann die neuen Rechnungslegungsvorschriften gemäß dem Gesetz vom 7. August 2023 für ihren Verein gelten.

Für die Feststellung des Zeitpunkts ist entscheidend, ob der Verein vor oder nach dem 23. September 2023 (dem Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes) gegründet wurde. Im Entscheidungsbaum unten sind die Fragen, anhand derer die Vorstände und Kassenwarte von Vereinen das Datum der ersten Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften eindeutig bestimmen können, schematisch dargestellt.



Es muss also zwischen Vereinen unterschieden werden, die jeweils vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegründet wurden. Diese beiden Fälle werden nachfolgend erläutert. Dabei wird zunächst auf die Vereine eingegangen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegründet wurden (siehe Punkt 2.1.). Anschließend werden die Vereine behandelt, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegründet wurden (siehe Punkt 2.2.).

2.1. Ab welchem Geschäftsjahr gelten die neuen Rechnungslegungsvorschriften für Vereine, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegründet wurden?

Für Vereine, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegründet wurden, gelten die neuen Rechnungslegungsvorschriften unverzüglich, das heißt ab dem ersten Geschäftsjahr.

2.2. Ab welchem Geschäftsjahr gelten die neuen Rechnungslegungsvorschriften für Vereine, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegründet wurden?

Gemäß Artikel 77 Absatz 1 des neuen Gesetzes gilt Folgendes:

„Die Satzungen von Vereinen und Stiftungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegründet wurden, müssen spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen (...).

Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen diese Vereine und Stiftungen weiterhin den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen“ (...).

Folglich gelten für Vereine, die vor dem 23. September 2023 gegründet wurden, für eine Dauer von höchstens 24 Monaten (das heißt bis zum Ablauf der Frist am 23. September 2025) weiterhin die bisherigen Rechnungslegungsvorschriften gemäß dem früheren Gesetz vom 21. April 1928 sowie ihren satzungsmäßigen Bestimmungen, es sei denn, sie bringen ihre Satzung vor dem Fristende mit dem neuen Gesetz in Einklang.

Die folgenden Beispiele dienen der Veranschaulichung.

1. Beispiel – Der Verein hat seine Satzung am 15. Dezember 2023 aktualisiert und sein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Wenn die entsprechende Satzungsänderung vor dem Ablauf der Frist am 23. September 2025 erfolgt ist, gelten die neuen Rechnungslegungsvorschriften **ab dem Geschäftsjahr, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Satzungsänderung vorgenommen wurde**. Für diesen Verein ist dies das Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2024 beginnt. Die entsprechenden Buchhaltungsunterlagen sind spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu genehmigen und bis zum 31. Juli 2025 im Handels- und Firmenregister (RCS) zu hinterlegen.

2. Beispiel – Der Verein hat bis zum Ablauf der Frist am 23. September 2025 keine Satzungsänderung vorgenommen und sein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Wenn vor dem Ablauf der Frist am 23. September 2025 keine entsprechende Satzungsänderung erfolgt ist, gelten die neuen Rechnungslegungsvorschriften **ab dem ersten Geschäftsjahr, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Frist abgelaufen ist**. Für diesen Verein ist dies das Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2026 beginnt. Die entsprechenden Buchhaltungsunterlagen sind spätestens bis zum 30. Juni 2027 zu genehmigen und bis zum 31. Juli 2027 im Handels- und Firmenregister (RCS) zu hinterlegen.

3. Beispiel – Der Verein ist ein Sportverein, dessen Geschäftsjahr jeweils am 1. Oktober des Jahres beginnt und am 30. September des Folgejahres endet. Der Sportverein hat seine Satzung innerhalb der 24 Monate nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht an die Vorschriften angepasst.

Wenn vor dem Ablauf der Frist am 23. September 2025 keine entsprechende Satzungsänderung erfolgt ist, gelten die neuen Rechnungslegungsvorschriften **ab dem ersten Geschäftsjahr, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Frist abgelaufen ist**. Für diesen Verein ist dies das Geschäftsjahr, das am 1. Oktober 2025 beginnt und am 30. September 2026 endet. Die entsprechenden Buchhaltungsunterlagen sind spätestens bis zum 31. März 2027 zu genehmigen und bis zum 30. April 2027 im Handels- und Firmenregister (RCS) zu hinterlegen.

4. Beispiel – Der Verein ist eine Tanzschule, deren Geschäftsjahr jeweils am 1. September des Jahres beginnt und am 31. August des Folgejahres endet. Die Tanzschule hat ihre Satzung innerhalb der 24 Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht an die Vorschriften angepasst.

Wenn vor dem Ablauf der Frist am 23. September 2025 keine entsprechende Satzungsänderung erfolgt ist, gelten die neuen Rechnungslegungsvorschriften **ab dem ersten Geschäftsjahr, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Frist abgelaufen ist.** Für diesen Verein ist dies das Geschäftsjahr, das am 1. September 2026 beginnt und am 31. August 2027 endet. Die entsprechenden Buchhaltungsunterlagen sind spätestens bis zum 29. Februar 2028 zu genehmigen und bis zum 31. März 2028 im Handels- und Firmenregister (RCS) zu hinterlegen.

3. Wie sind die Jahresabschlüsse kleiner Vereine nach dem neuen Gesetz zu erstellen?

Gemäß dem Gesetz vom 7. August 2023 werden Vereine künftig in 3 Kategorien unterteilt: „kleine Vereine“, „mittlere Vereine“ und „große Vereine“. Hinweis: Stiftungen und gemeinnützige Vereine sind unabhängig von ihren Schwellenwerten (*seuils chiffrés*) in Bezug auf die Größenkriterien stets der Kategorie „große Vereine“ zuzuteilen.

3.1. Welche Kriterien sind für die Kategorisierung zu verwenden?

Die Kategorisierung von Vereinen basiert auf 3 Größenkriterien.

Diese sind: „**Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten**“ (*nombre des membres du personnel en équivalent temps plein*), „**Gesamterträge**“ (*total des revenus*) und „**Summe der Aktiva**“ (*total des actifs*). Maßgeblich für kleine Vereine ist, dass sie bei mindestens 2 der 3 Größenkriterien unterhalb des Schwellenwerts bleiben. Folglich dürfen kleine Vereine höchstens eines der 3 Größenkriterien überschreiten, um als „kleine Vereine“ eingestuft zu werden.

Um Vorstandsmitgliedern und Kassenwartern die angemessene Kategorisierung ihrer Vereine zu erleichtern, werden die 3 Kriterien nachfolgend näher beschrieben (siehe Punkte 3.1.1., 3.1.2. und 3.1.3.) und im Weiteren wird auf das Wiederholungskriterium eingegangen (siehe Punkt 3.2.1.).

3.1.1. Wie ist das Kriterium „Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten“ zu bestimmen?

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass nur Mitarbeiter berücksichtigt werden, die durch einen Arbeitsvertrag an den Verein gebunden sind. Ehrenamtliche Mitarbeiter, Zeitarbeitnehmer und dem Verein zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte werden nicht einbezogen.

Der Begriff Vollzeitäquivalent (VZÄ) entspricht einer unselbstständigen Tätigkeit, die auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung entsprechend der gesetzlichen Arbeitszeit ausgeübt wird. Die gesetzliche Arbeitszeit in Luxemburg beträgt 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche (was insgesamt durchschnittlich 173 Stunden pro Monat entspricht). Folglich entsprechen 2 Mitarbeiter, die einer Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstunden nachgehen, einem Vollzeitäquivalent.

Hinweis: Die „Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten“ verweist – entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen – auf die durchschnittliche Anzahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter und nicht auf die Anzahl der zum Geschäftsjahresende beschäftigten Mitarbeiter. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl kann anhand der Anzahl der zu Beginn des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter und der Anzahl der zum Geschäftsjahresende beschäftigten Mitarbeiter ein arithmetischer Durchschnitt berechnet werden.

Anzahl der zu Beginn des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer in VZÄ	+	Anzahl der zum Ende des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer in VZÄ
2		

Ein Beispiel: Beschäftigt der Verein zu Beginn des Geschäftsjahres 5 Vollzeitäquivalente und am Geschäftsjahresende nur noch 2, so beträgt die zu berücksichtigende durchschnittliche Anzahl der Vollzeitäquivalente 3,5 VZÄ. Dieses Kriterium wurde für das betreffende Geschäftsjahr somit überschritten.

Für die Berechnung können auch ausgefeiltere Methoden wie gewichtete Durchschnittswerte verwendet werden, die die Entwicklung der Beschäftigtenzahl halbjährlich, quartalsweise, monatlich oder täglich erfassen.

Alternativ scheint es auch möglich zu sein, die Gesamtanzahl der geleisteten Arbeitsstunden der Mitarbeiter in einem Geschäftsjahr zu addieren und durch die Jahresarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten – das heißt 2.080 Stunden (40 Stunden x 52 Wochen) – zu dividieren.

3.1.2. Wie ist das Kriterium „Gesamterträge“ zu bestimmen?

Das Kriterium „Gesamterträge“ bezieht sich für kleine Vereine auf den Begriff „Einnahmen“, während es für mittlere und große Vereine auf deren „Erlöse“ verweist. Kleine Vereine sind nicht zur Buchführung nach dem Grundsatz der doppelten Buchführung verpflichtet. Das schließt damit die Verwendung des Begriffs „Erlöse“ aus. Nach dem neuen Gesetz sind kleine Vereine nur zu einer vereinfachten Buchführung verpflichtet, bei der sie ihre Einnahmen und Ausgaben erfassen¹.

Bei den unter dieses Kriterium fallenden Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit der Beträge, die während des Geschäftsjahres auf dem Bankkonto oder direkt in den Kassenbestand eingegangen sind. Ausgenommen davon sind Einnahmen, die durch Tätigkeiten im Bereich Finanzierung (zum Beispiel die Aufnahme eines Darlehens) oder Veräußerung eines Anlageobjekts (zum Beispiel den Verkauf von Maschinen oder Ausrüstung) erzielt wurden.

Die Einnahmen, die zur Berechnung des Kriteriums „Gesamterträge“ herangezogen werden, umfassen zum Beispiel Folgendes:

- die eingegangenen Mitgliederbeiträge;
- laufende Einnahmen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit erzielt werden;
- einmalige Einnahmen aus der Organisation von Veranstaltungen;
- gewährte Zuschüsse (sofern sie nicht mit dem Kauf von Anlageobjekten wie Maschinen oder Ausrüstung in Verbindung stehen);
- die gesammelten Spenden;
- Zinsen aus der Anlage von Liquiditätsüberschüssen.

Von dem Kriterium „Gesamterträge“ ausgenommen sind dagegen insbesondere folgende Posten:

- der Verkaufserlös von Anlageobjekten wie Maschinen oder Ausrüstung;
- Investitionszuschüsse, mit denen Anlageobjekte (wie Maschinen oder Ausrüstung) teilweise oder vollständig finanziert werden;
- Beträge, die aus einem Bankdarlehen oder einer anderen Finanzierungsquelle stammen und die der Verein kurz-, mittel- oder langfristig zurückzahlen muss.

3.1.3 Wie ist das Kriterium „Summe der Aktiva“ zu bestimmen?

Die Berechnung der Summe der Aktiva ist für kleine Vereine nicht ganz einfach, da sie nur zu einer vereinfachten Buchführung verpflichtet sind. Diese basiert auf den Einnahmen und Ausgaben und nicht auf der Verbuchung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (Bilanz) sowie Aufwendungen und Erträgen (Gewinn- und Verlustrechnung).

¹ Hinweis: Kleine Vereine, die sich bereits teilweise der doppelten Buchführung bedienen, können diese künftig beibehalten. Die gesetzlich festgelegte Buchhaltung des Typs „Einnahmen/Ausgaben“ stellt das Mindestmaß dar. Ein Verein kann aber eine umfassendere Buchführung wählen.

Leitfaden zur Buchführung für kleine Vereine

Da ein kleiner Verein nicht zur Aufstellung einer Bilanz verpflichtet ist, in der das Gesamtvermögen ausgewiesen wird, wird das Kriterium „Summe der Aktiva“ in der Regel durch eine außerbilanzielle Bestandsaufnahme am Ende des Geschäftsjahres ermittelt.

Hinweis: Vor mehreren Jahren erworbene Vermögenswerte, deren Wiederverkaufswert null oder nahezu null ist, müssen bei der außerbilanziellen Bestandsaufnahme nicht erfasst werden.

Der kleine Verein muss vor allem folgende Vermögenswerte berücksichtigen:

- den Kassenbestand;
- die Bankguthaben;
- etwaige offene Forderungen (zum Beispiel nicht entrichtete Mitgliederbeiträge);
- die Lagerbestände, wenn sie erheblich sind;
- Materialien, Mobiliar und Ausrüstung;
- gegebenenfalls alle unbeweglichen Güter;
- alle sonstigen Güter, Forderungen oder Guthaben des Vereins mit positivem Wert.

Nach der Bestandsaufnahme bewertet der Verein seine Vermögenswerte, um festzustellen, ob das Kriterium „Summe der Aktiva“ überschritten wurde. Die Vermögenswerte können dabei entweder zu ihrem aktuellen Marktwert oder zu ihrem historischen Wert (Anschaffungskosten) angesetzt werden. Hinweis: Wurden Güter von hohem Wert vor längerer Zeit erworben, ist ihr aktueller Wert häufig niedriger (zum Beispiel bei Musikinstrumenten einer Blaskapelle). Die verwendeten Bewertungsmethoden sollten mit Bedacht gewählt werden und einheitlich sein. Das Unterschreiten des Schwellenwerts sollte nicht der alleinige Grund für die Auswahl sein. Der Verein muss den Wert von Vermögenswerten nach Treu und Glauben schätzen.

3.1.4. Übersicht

Inhalt der Größenkriterien: einbezogene und ausgeschlossene Elemente		
<u>Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten</u>	<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>Gesamtvermögen</u>
<u>Einbezogene Elemente:</u> - Beschäftigte, die durch einen Arbeitsvertrag an den Verein gebunden sind: in Vollzeit oder in Teilzeit, mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag.	<u>Einbezogene Elemente:</u> - Mitgliederbeiträge; - laufende Einnahmen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit erzielt werden; - einmalige Einnahmen aus der Organisation von Veranstaltungen; - erhaltene Beihilfen (ohne Investitionsbeihilfe); - eingegangene Spenden; - Zinseinnahmen (Platzierung von Liquiditätsüberschüssen).	<u>Einbezogene Elemente:</u> - Kassenbestand; - Bankguthaben; - etwaige Forderungen; - Lagerbestände; - Materialien, Mobiliar und Ausrüstung; - gegebenenfalls alle unbeweglichen Güter; - alle sonstigen Güter, Forderungen oder Guthaben des Vereins <u>mit positivem wirtschaftlichem Wert</u> für den Verein.
<u>Ausgeschlossene Elemente:</u> - ehrenamtliche Mitarbeiter; - Zeitarbeitnehmer; - dem Verein zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte.	<u>Ausgeschlossene Elemente:</u> - Verkaufserlöse aus Anlageobjekten wie Maschinen oder Ausrüstung; - Einnahmen aus einer Investitionsbeihilfe zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung eines Anlageobjekts; - Einnahmen durch die Gewährung eines Bankdarlehens oder aus einer anderen Finanzierungsquelle.	<u>Ausgeschlossene Elemente:</u> - Ausgaben entsprechend Mittelabflüssen (zum Beispiel: kleine Maschinen oder Ausrüstung); - Güter, Forderungen oder Guthaben, die <u>keinen positiven wirtschaftlichen Wert</u> für den Verein haben.

3.2. Kategorisierung bereits bestehender Vereine und neu gegründeter Vereine

3.2.1. Kategorisierung bereits bestehender Vereine

- **Schwellenwerte**

Nachdem die Kriterien für die Kategorisierung (siehe Punkt 3.1) näher erläutert wurden, muss die Kategorie ermittelt werden, der der Verein zuzuordnen ist.

In Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 des neuen Gesetzes sind die für **kleine Vereine** geltenden Schwellenwerte festgelegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

„Vereine, die in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils zum Ende des Geschäftsjahres die Schwellenwerte von mindestens 2 der 3 folgenden Kriterien nicht überschreiten:

- 1. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten: weniger als 3;*
- 2. Gesamterträge: 50.000 Euro;*
- 3. Summe der Aktiva: 100.000 Euro;*

gehören im Sinne dieses Artikels der Kategorie „kleine Vereine“ an.“

In Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 1 des neuen Gesetzes sind die für **mittlere Vereine** geltenden Schwellenwerte festgelegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

„Vereine, die keine kleinen Vereine im Sinne von Absatz 4 sind und die in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils zum Ende des Geschäftsjahres die Schwellenwerte von mindestens 2 der 3 folgenden Kriterien nicht überschreiten:

- 1. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten: weniger als 15;*
- 2. Gesamterträge: 1.000.000 Euro;*
- 3. Summe der Aktiva: 3.000.000 Euro;*

gehören im Sinne dieses Artikels der Kategorie „mittlere Vereine“ an.“

In Artikel 18 Absatz 6 des neuen Gesetzes werden **große Vereine** definiert. Im Einzelnen gilt Folgendes:

„Vereine, die in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils zum Ende des Geschäftsjahres die Schwellenwerte von mindestens 2 der 3 Kriterien in Absatz 5 überschreiten, gehören im Sinne dieses Artikels der Kategorie „große Vereine“ an.“

Leitfaden zur Buchführung für kleine Vereine

In der folgenden Tabelle sind die 3 Kategorien von Vereinen zusammenfassend schematisch dargestellt:

	Kleiner Verein Art. 18 Abs. 4 Unterabs. 1	Mittlerer Verein Art. 18 Abs. 5 Unterabs. 1	Großer Verein Art. 18 Abs. 6 Unterabs. 1
- Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten:	0 bis 3	3 bis 15	mehr als 15,1
- Gesamteinnahmen:	0 € bis 50 000 €	50 001 € bis 1 000 000 €	über 1 000 001 €
- Gesamtvermögen:	0 € bis 100 000 €	100 001 € bis 3 000 000 €	über 3 000 001 €

- **Wiederholungskriterium und Zeitpunkt, zu dem eine Überschreitung oder Nichtüberschreitung wirksam wird**

Die Kategorisierung von Vereinen als „kleine Vereine“, „mittlere Vereine“ und „große Vereine“ basiert auf 3 Größenkriterien, deren Inhalt und Schwellenwerte oben erläutert wurden (siehe Punkte 3.1 und 3.2.1.), sowie auf dem Wiederholungskriterium. Wird ein Verein einer anderen Kategorie zugeteilt, bedeutet das, dass er die Schwellenwerte von mindestens 2 der 3 Kriterien in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten oder nicht überschritten hat. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein Verein bereits bei einmaligem Überschreiten (oder Nichtüberschreiten) von mindestens 2 der 3 Kriterien in eine andere Kategorie eingestuft wird.

Bei der ersten Anwendung des neuen Gesetzes muss der Verein bestimmen, ob er ein kleiner, mittlerer oder großer Verein ist. Dadurch ergeben sich die für den Verein geltenden Rechnungslegungsvorschriften. In diesem Zusammenhang ist zu klären, welche Geschäftsjahre der Verein als Grundlage für die Bestimmung seiner Kategorie heranziehen sollte.

Für bereits bestehende Vereine gilt Folgendes: Unter der Annahme, dass das neue Gesetz zum ersten Mal auf das am 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden ist (Satzungsänderung bis Ende 2023), und in Anlehnung an die Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen (siehe [Q&A CNC 19/019](#)) muss der Verein seine Kategorie für das Geschäftsjahr 2024 anhand der Geschäftsjahre 2022 und 2023 ermitteln.

Im Folgenden werden 3 Fallbeispiele und ihre Folgen für die Kategorisierung des Vereins dargestellt.

- **Überschreitung von mindestens 2 der 3 Schwellenwerte in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren:**

Geschäftsjahr	2022	2023	2024
Überschreitung von mindestens 2 der 3 Kriterien gemäß Artikel 18 Absatz 4? (kleiner Verein gegenüber mittlerer Verein)	Ja	Ja	k.A. ⁽¹⁾
Kategorisierung des Vereins	nicht zutreffend ⁽²⁾	nicht zutreffend ⁽²⁾	Mittlerer Verein

(1) Die Überschreitung oder Nichtüberschreitung von mindestens 2 der 3 Kriterien in Artikel 18 Absatz 4 zum Ende des Geschäftsjahres 2024 hat keine Auswirkungen auf die Kategorisierung des Vereins an dem besagten Geschäftsjahresende.

(2) In den Geschäftsjahren 2022 und 2023, das heißt vor der ersten Anwendung der durch das neue Gesetz über Vereine ohne Gewinnzweck und Stiftungen eingeführten Rechnungslegungsvorschriften, galten die Rechnungslegungsvorschriften zur Kategorisierung nicht für Vereine.

Leitfaden zur Buchführung für kleine Vereine

Da die in Artikel 18 Absatz 4 festgelegten Schwellenwerte von mindestens 2 der 3 Kriterien in den Geschäftsjahren 2022 (N–2) und 2023 (N–1) überschritten wurden, wird der Verein als „mittlerer Verein“ eingestuft. Die Kategorisierung gilt ab dem Geschäftsjahr, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem zum zweiten Mal in Folge mindestens 2 der 3 Größenkriterien überschritten wurden – das heißt für das Geschäftsjahr 2024 (N).

Hinweis: Wenn ein kleiner Verein in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 2 der 3 für große Vereine geltenden Kriterien überschritten hat, wird er nicht als mittlerer Verein eingestuft, sondern direkt der Kategorie „große Vereine“ zugeteilt.

- **Überschreitung von mindestens 2 der 3 Schwellenwerte während eines Geschäftsjahres:**

Geschäftsjahr	2022	2023	2024
Überschreitung von mindestens 2 der 3 Kriterien gemäß Artikel 18 Absatz 4? (kleiner Verein gegenüber mittlerer Verein)	Nein	Ja	k.A. ⁽¹⁾
Kategorisierung des Vereins	nicht zutreffend ⁽²⁾	nicht zutreffend ⁽²⁾	Kleiner Verein

(1) Die Überschreitung oder Nichtüberschreitung von mindestens 2 der 3 Kriterien in Artikel 18 Absatz 4 zum Ende des Geschäftsjahres 2024 hat keine Auswirkungen auf die Kategorisierung des Vereins an dem besagten Geschäftsjahresende.

(2) In den Geschäftsjahren 2022 und 2023, das heißt vor der ersten Anwendung der durch das neue Gesetz über Vereine ohne Gewinnzweck und Stiftungen eingeführten Rechnungslegungsvorschriften, galten die Rechnungslegungsvorschriften zur Kategorisierung nicht für Vereine.

Da die in Artikel 18 Absatz 4 festgelegten Schwellenwerte von mindestens 2 der 3 Kriterien im Geschäftsjahr 2023 (N–1) zwar überschritten wurden, im Geschäftsjahr 2022 (N–2) jedoch nicht, wird der Verein als „kleiner Verein“ eingestuft (Wiederholungskriterium fehlt). Diese Kategorisierung gilt für das folgende Geschäftsjahr, das heißt das Geschäftsjahr 2024 (N).

- **Nichtüberschreitung von mindestens 2 der 3 Schwellenwerte in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren:**

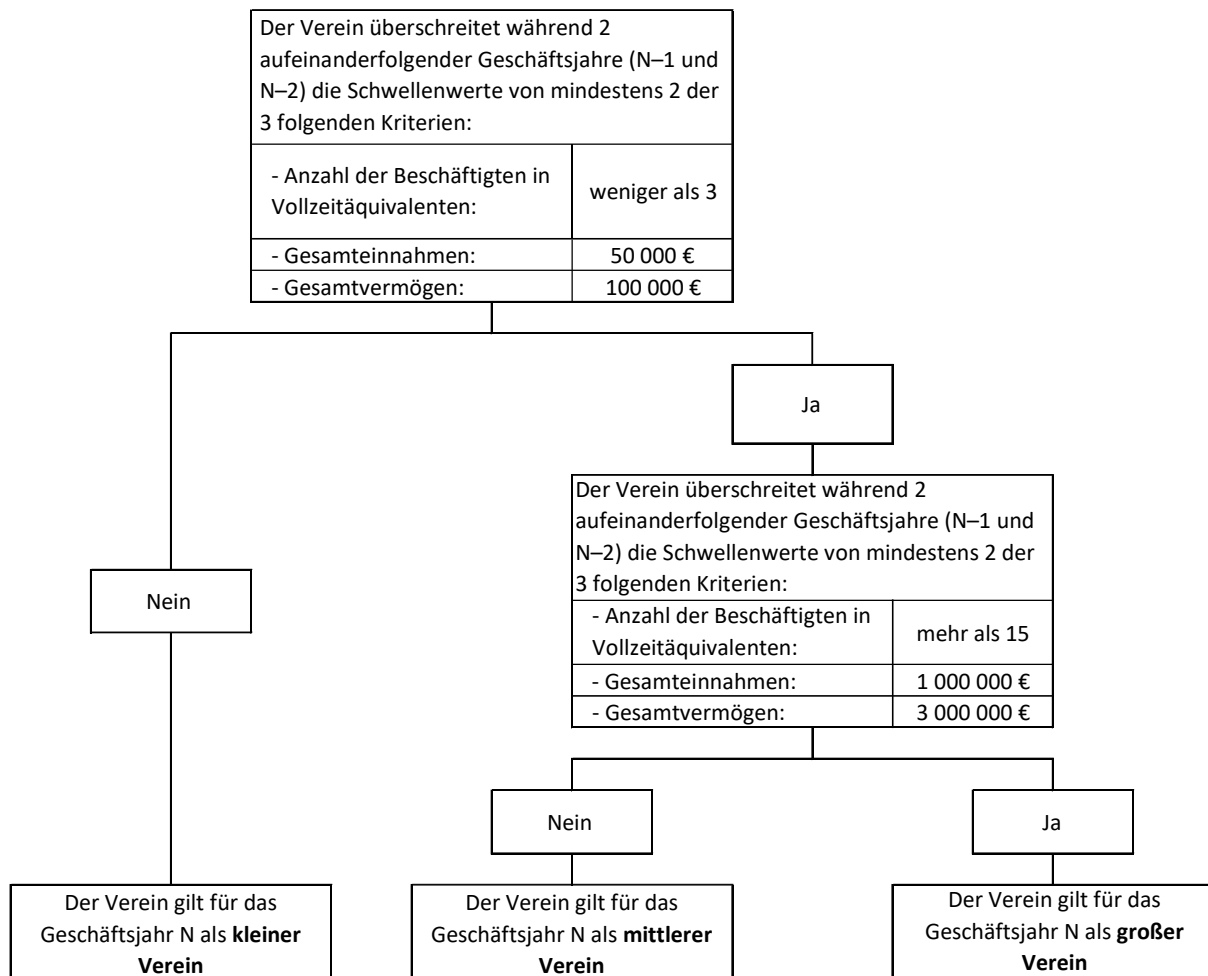
Geschäftsjahr	2022	2023	2024
Überschreitung von mindestens 2 der 3 Kriterien gemäß Artikel 18 Absatz 4? (kleiner Verein gegenüber mittlerer Verein)	Nein	Nein	k.A. ⁽¹⁾
Kategorisierung des Vereins	nicht zutreffend ⁽²⁾	nicht zutreffend ⁽²⁾	Kleiner Verein

(1) Die Überschreitung oder Nichtüberschreitung von mindestens 2 der 3 Kriterien in Artikel 18 Absatz 4 zum Ende des Geschäftsjahres 2024 hat keine Auswirkungen auf die Kategorisierung des Vereins an dem besagten Geschäftsjahresende.

(2) In den Geschäftsjahren 2022 und 2023, das heißt vor der ersten Anwendung der durch das neue Gesetz über Vereine ohne Gewinnzweck und Stiftungen eingeführten Rechnungslegungsvorschriften, galten die Rechnungslegungsvorschriften zur Kategorisierung nicht für Vereine.

Da der Verein die in Artikel 18 Absatz 4 festgelegten Schwellenwerte von mindestens 2 der 3 Kriterien in den Geschäftsjahren 2022 (N–2) und 2023 (N–1) nicht überschritten hat, wird er als „kleiner Verein“ eingestuft. Diese Kategorisierung gilt für das folgende Geschäftsjahr, das heißt das Geschäftsjahr 2024 (N).

- Übersicht



3.2.2. Kategorisierung neu gegründeter Vereine

- Fehlen von historischen Daten und Schätzungen nach Treu und Glauben

Im Gegensatz zu bereits bestehenden Vereinen haben neu gegründete Vereine keine historischen Daten aus den beiden Vorjahren (N-1 und N-2), mit denen die Kategorisierung für das laufende Geschäftsjahr (N) bestimmt werden könnte.

Daher und in Anlehnung an die Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen (siehe [Q&A CNC 19/019](#)) muss der Vereinsvorstand zu Beginn des Geschäftsjahres Prognosen nach Treu und Glauben erstellen, um zu bestimmen, ob der Verein zum Ende seines ersten Geschäftsjahres die Schwellenwerte von mindestens 2 der 3 Größenkriterien überschreiten wird.

Leitfaden zur Buchführung für kleine Vereine

○ Voraussichtliche Nichtüberschreitung

Stellt der Vorstand des neu gegründeten Vereins anhand einer Schätzung nach Treu und Glauben fest, dass der Verein die in Artikel 18 Absatz 4 des neuen Gesetzes festgelegten Schwellenwerte von mindestens 2 der 3 Größenkriterien im ersten Geschäftsjahr voraussichtlich nicht überschreiten wird, ist der Verein in die Kategorie „kleine Vereine“ einzustufen.

Geschäftsjahr	2023 (N-1)	2024 (N)
<u>Voraussichtliche Überschreitung</u> von mindestens 2 der 3 Kriterien in Artikel 18 Absatz 4? (<i>kleiner Verein gegenüber mittlerer Verein</i>)	nicht zutreffend (*)	Nein
Kategorisierung des Vereins:	nicht zutreffend	Kleiner Verein

(*) Der Verein wurde im Geschäftsjahr N neu gegründet und existierte somit nicht im Geschäftsjahr N-1.

○ Voraussichtliche Überschreitung

Geht der Vorstand eines neu gegründeten Vereins anhand einer Schätzung nach Treu und Glauben jedoch davon aus, dass der Verein die in Artikel 18 Absatz 4 des neuen Gesetzes festgelegten Schwellenwerte für mindestens 2 der 3 Größenkriterien überschreiten wird, ist der Verein in die Kategorie „mittlere Vereine“ einzustufen (bzw. „große Vereine“, wenn davon auszugehen ist, dass er auch die in Artikel 18 Absatz 5 des neuen Gesetzes genannten Schwellenwerte von mindestens 2 der 3 Kriterien überschreiten wird).

Geschäftsjahr	2023 (N-1)	2024 (N)
<u>Voraussichtliche Überschreitung</u> von mindestens 2 der 3 Kriterien in Artikel 18 Absatz 4? (<i>kleiner Verein gegenüber mittlerer Verein</i>)	nicht zutreffend (*)	Ja
Kategorisierung des Vereins:	nicht zutreffend	Mittler (oder großer) Verein

(*) Der Verein wurde im Geschäftsjahr N neu gegründet und existierte somit nicht im Geschäftsjahr N-1.

• Kurzes oder langes Geschäftsjahr und Annualisierung des Kriteriums „Gesamterträge“

Wenn das erste Geschäftsjahr des Vereins eine Dauer von weniger oder mehr als 12 Monaten hat, muss das Kriterium „Gesamterträge“ annualisiert werden. Dazu werden die Erträge mit einem Bruch multipliziert, bei dem der Zähler 12 und der Nenner die Anzahl der Monate des betreffenden Geschäftsjahres ist.

Hinweis: Der gleiche Ansatz (Annualisierung des Kriteriums „Gesamterträge“) würde auch während der Vereinslaufzeit gelten, wenn sich das Geschäftsjahr durch die Änderung des Abschlussdatums auf weniger als 12 Monate verkürzt.

Die beiden anderen Größenkriterien werden dagegen niemals annualisiert. Die „Summe der Aktiva“ entspricht einem Betrag zu einem gegebenen Datum, im vorliegenden Fall dem Betrag am Geschäftsjahresende. Bei der Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten handelt es sich um

Leitfaden zur Buchführung für kleine Vereine

einen Durchschnittswert, der in der Regel dem Durchschnitt aus der Anzahl der Mitarbeiter zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres entspricht.

3.3. Beschreibung der Buchführungspflichten für kleine Vereine

Mit dem Gesetz vom 7. August 2023 werden mehrere Buchführungspflichten für kleine Vereine eingeführt. Dazu gehört insbesondere Folgendes:

- Die Buchführung muss der Art und dem Umfang der Vereinstätigkeit entsprechen (siehe Punkt 3.3.1.).
- Vereine sind zumindest zu einer vereinfachten Buchführung verpflichtet, bei der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfasst werden (siehe Punkt 3.3.2.).
- Es müssen eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung und ein Anhang (Buchhaltungsunterlagen) sowie ein Haushaltsentwurf für das folgende Geschäftsjahr (Geschäftsjahr N+1) erstellt werden (siehe Punkt 3.3.3.).
- Der zu erstellende Anhang muss mindestens folgende Angaben enthalten: (i) den Gesamtkassenbestand, (ii) den Gesamtwert der Bankguthaben, (iii) die Anzahl der Mitglieder, aufgeschlüsselt nach Mitgliedergruppen, und (iv) den prozentualen Anteil der Geldmittel, die in andere Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie in Drittstaaten übertragen wurden (siehe Punkt 3.3.4.).
- Die Einnahmen- und Ausgabenaufstellung und der Anhang (Buchhaltungsunterlagen) sowie der Haushaltsentwurf für das folgende Geschäftsjahr (Geschäftsjahr N+1) sind der Hauptversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr N) zur Genehmigung vorzulegen (siehe Punkt 3.3.5.).
- Die Einnahmen- und Ausgabenaufstellung und der Anhang (Buchhaltungsunterlagen) des Geschäftsjahres N sind innerhalb eines Monats nach deren Genehmigung durch die Hauptversammlung im Handels- und Firmenregister (RCS) zu hinterlegen und zu veröffentlichen (siehe Punkt 3.3.6.). Der Haushaltsentwurf für das folgende Geschäftsjahr (N+1) ist davon ausgenommen.
- Die Buchhaltungsunterlagen (Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, Anhang) und die Informationen (wie zum Beispiel der Haushaltsentwurf) sind ab dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die beziehen, unabhängig von der Aufbewahrungsform unter der Verwendung eines systematischen Ablagesystems für eine Dauer von 10 Jahren aufzubewahren (siehe Punkt 3.3.7.).

3.3.1. Buchführung entsprechend der Art und dem Umfang der Vereinstätigkeit

Nach dem neuen Gesetz sind Vereine zu einer Buchführung verpflichtet, die der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeiten entspricht. Der Gesetzgeber sieht für kleine Vereine lediglich eine Buchführung nach dem Kassenprinzip (siehe Punkt 3.3.2.) vor, im Gegensatz zu einer doppelten Buchführung nach dem System der Periodenabgrenzung.

Obwohl es sich nur um eine vereinfachte Buchführung handelt, ist es wichtig, dass der Verein ein Buchführungssystem festlegt, über das alle Rechnungen und sonstigen Belege erfasst und die zu zahlenden Rechnungen genehmigt und nachverfolgt werden können.

Rechnungen und sonstige Belege müssen unabhängig von ihrem Datenträger unter der Verwendung eines systematischen Ablagesystems aufbewahrt werden (siehe Punkt 3.3.7.).

3.3.2. Vereinfachte Buchführung, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfasst

Leitfaden zur Buchführung für kleine Vereine

Das Konzept der „vereinfachten Buchführung“ entspricht dem Gesetz nach einer Buchführung, bei der sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfasst werden.

Der Verein muss dabei für jedes Geschäftsjahr eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung erstellen. Hinweis: Die Einnahmen und Ausgaben aus operativen Tätigkeiten, Investitionstätigkeiten (wie dem Kauf oder Verkauf von Maschinen oder Ausrüstung) und Finanzierungstätigkeiten (wie der Gewährung oder Rückzahlung eines Darlehens) sind dabei getrennt auszuweisen.

Letztlich muss die Liquiditätssituation zu Beginn des Geschäftsjahres (Bank- und Kassensalden) mit der Liquiditätssituation am Ende des Geschäftsjahres (Bank- und Kassensalden) abgeglichen werden können. Zu diesem Zweck müssen die Liquiditätsüberschüsse oder -defizite, die bei operativen Tätigkeiten sowie im Bereich Investitionen und Finanzierung erzielt wurden, zur Liquiditätssituation bzw. zum Kassenstand zu Beginn des Geschäftsjahres hinzugerechnet oder davon abgezogen werden.

Abstimmung der Liquiditätsschwankungen im Geschäftsjahr	Geschäftsjahr 20XX in Euro
. Kassenbestand zu Beginn des Geschäftsjahres	
. Bankguthaben zu Beginn des Geschäftsjahres	
= Liquidität zu Beginn des Geschäftsjahres	
+/- Überschuss / (Defizit) aus laufender Geschäftstätigkeit	
+/- Überschuss / (Defizit) aus Investitionstätigkeit	
+/- Überschuss / (Defizit) aus Finanzierungstätigkeit	
= Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	
. Kassenbestand am Ende des Geschäftsjahres	
. Bankguthaben am Ende des Geschäftsjahres	

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die vereinfachte Buchführung in Form eines Kontenjournal (siehe Beispiel unten) erfolgen kann – entweder in Papierform, in einer elektronischen Tabelle (zum Beispiel MS Excel) oder auch mit einer Buchhaltungssoftware, die eine Kassenbuchführung ermöglicht.

Buchungsjournal					
des Vereins ohne Gewinnzweck: _____					
für das Geschäftsjahr zum: TT.MM.JJJJ _____					
Datum	Beschreibung	Ausgaben	Einnahmen	Tätigkeit	Beleg
02/01/2024	Mitgliedsbeiträge (100 * 25 €)		2 500.00 €	Laufend	RO1
05/01/2024	Gewährung eines Bankdarlehens		15 000.00 €	Finanzierung	RF1
10/01/2024	Kauf einer Werkzeugmaschine	12 000.00 €		Investition	DI1
15/01/2024	Haftpflichtversicherungsprämie	2 500.00 €		Laufend	DO1
18/01/2024	Transportkosten	1 500.00 €		Laufend	DO2
(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)
(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)
(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)
Zwischensumme:		16 000.00 €	17 500.00 €		
Defizit aus laufender Geschäftstätigkeit:		-1 500.00 €			
Überschuss aus Finanzierungstätigkeit:		15 000.00 €			
Defizit aus Investitionstätigkeit:		-12 000.00 €			
Gesamt:		17 500.00 €	17 500.00 €		

3.3.3. Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung und eines Anhangs (Buchhaltungsunterlagen) sowie eines Haushaltsentwurfs für das folgende Geschäftsjahr (Geschäftsjahr N+1)

Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 ist „*ein kleiner Verein mindestens zu einer vereinfachten Buchführung verpflichtet, bei der sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfasst werden*“.

In einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem bestimmten Geschäftsjahr erfasst, sollten nicht nur die operativen Tätigkeiten des Vereins ausgewiesen werden, sondern auch Finanzierungstätigkeiten (wie die Gewährung eines Bankdarlehens) und Investitionstätigkeiten (wie der Erwerb von Ausrüstung mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr).

Hierzu wird im Folgenden ein Muster einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung bereitgestellt. Kleine Vereine können die Standardbezeichnungen der einzelnen Posten abändern, um sie an ihre Aktivitäten anzupassen (siehe Beispiel unter Punkt 4). Wie vorstehend erläutert, umfasst diese Einnahmen- und Ausgabenaufstellung 3 Abschnitte, nämlich (i) die operativen Tätigkeiten, (ii) die Investitionstätigkeiten und (iii) die Finanzierungstätigkeiten. Die Summe der Liquiditätsüberschüsse bzw. -defizite, die durch diese 3 Aktivitäten generiert werden, entspricht der Differenz zwischen dem Kassenbestand zum Geschäftsjahresende und dem Kassenbestand zu Beginn des Geschäftsjahres. Liegt insgesamt ein Liquiditätsüberschuss vor, verbessert sich die finanzielle Lage, da sich dadurch das Bankguthaben und der Kassenbestand erhöhen. Bei einem Liquiditätsdefizit hingegen verschlechtert sich die Liquiditätssituation, da sich dadurch das Bankguthaben und der Kassenbestand verringern.

Leitfaden zur Buchführung für kleine Vereine

Einnahmen- und Ausgabenaufstellung			
des Vereins ohne Gewinnzweck: _____			
für das Geschäftsjahr zum: _____ TT.MM.JJJJ			
Laufende Geschäftstätigkeit			
Ausgaben	Geschäftsjahr 20XX in Euro	Einnahmen	Geschäftsjahr 20XX in Euro
Ausgaben für Personal		Laufende Einnahmen	
Betriebsausgaben		Einnahmen aus Veranstaltungen	
Ausgaben für Veranstaltungen		Betriebszuschüsse	
Transportkosten		Beiträge	
Sitzungskosten		Spenden	
Bankgebühren und Zinsaufwendungen		Zinseinnahmen	
Sonstige Ausgaben		Sonstige Einnahmen	
Zwischensumme:		Zwischensumme:	*
Überschuss aus laufender Geschäftstätigkeit:		Defizit aus laufender Geschäftstätigkeit:	
Gesamt:		Gesamt:	
Investitionstätigkeit			
Ausgaben	Geschäftsjahr 20XX in Euro	Einnahmen	Geschäftsjahr 20XX in Euro
Investitionsausgaben **		Veräußerung von Investitionsgütern **	
Zwischensumme:		Zwischensumme:	
Liquiditätsüberschuss aus Investitionstätigkeit:		Liquiditätsdefizit aus Investitionstätigkeit:	
Gesamt:		Gesamt:	
Finanzierungstätigkeit			
Ausgaben	Geschäftsjahr 20XX in Euro	Einnahmen	Geschäftsjahr 20XX in Euro
Rückzahlung eines Bankdarlehens		Gewährung eines Bankdarlehens	
Rückzahlungen aus sonstigen Finanzierungsquellen		Gewährung einer Investitionsbeihilfe	
		Gewährte Beträge sonstiger Finanzierungsquellen	
Zwischensumme:		Zwischensumme:	
Liquiditätsüberschuss aus Finanzierungstätigkeit:		Liquiditätsdefizit aus Finanzierungstätigkeit:	
Gesamt:		Gesamt:	
Gesamter Liquiditätsüberschuss:		Gesamtes Liquiditätsdefizit:	

*Diese Zwischensumme entspricht dem Kriterium „Gesamteinnahmen“, das für die Kategorisierung des Vereins herangezogen wird.

** Zum Beispiel: Mobiliar, Materialien und Ausrüstung.

Die Mindestangaben im Anhang werden unter dem folgenden Punkt beschrieben (siehe Punkt 3.3.4.).

Der Haushaltsentwurf für das folgende Geschäftsjahr kann nach dem gleichen Modell wie die Einnahmen- und Ausgabenaufstellung erstellt werden (siehe oben). Einziger Unterschied: Die jährliche Einnahmen- und Ausgabenaufstellung informiert *nachträglich* über erfolgte operative, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten (durchgeführte Tätigkeit), während der Haushaltsentwurf *im Voraus* Schätzungen zu geplanten Einnahmen und Ausgaben liefert (voraussichtliche Tätigkeit).

3.3.4. Inhalt des Anhangs

Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 3 des neuen Gesetzes legt die Mindestangaben fest, die in dem von kleinen Vereinen zu erstellenden Anhang enthalten sein müssen. Dazu zählt Folgendes:

- die Summe der Kassenbestände;
- die Summe der Bankguthaben;
- die Anzahl der Mitglieder nach Mitgliedergruppen;
- der prozentuale Anteil der in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie in Drittstaaten übertragenen Geldmittel.

Kleine Vereine, die keine Bilanz erstellen, müssen im Anhang die Summe der im Kassenbestand oder bei Kreditinstituten gehaltenen liquiden Mittel ausweisen. Zwar kann somit nicht die Solvenz, aber die Liquiditätssituation kleiner Vereine beurteilt werden.

Der prozentuale Anteil der ins Ausland übertragenen Geldmittel muss im Anhang nur ausgewiesen werden, wenn er wesentlich ist. Zur Veranschaulichung:

- Ein als NGO tätiger Verein, der einen wesentlichen Teil der gesammelten Spenden an Vereinigungen im Ausland übermittelt, muss diese Geldüberweisungen unter Bezugnahme auf die gesamten gesammelten Spenden angeben.
- Ein Verein, der einen wesentlichen Teil seiner Mittel zur Begleichung von Ausgaben ins Ausland überweist, muss diese Geldüberweisungen unter Bezugnahme auf seine Gesamtausgaben angeben.
- Hinweis: Es muss zwischen Auslandsüberweisungen zugunsten Dritter (wie Dienstleister, Lieferanten, Mitgliedsverbände, Zielverbände) und lediglich vereinsinternen Geldtransfers, also Überweisungen von einem luxemburgischen Bankkonto des Vereins auf ein anderes, im Ausland geführtes Bankkonto, unterschieden werden.
- Überweisungen von kleineren Beträgen ins Ausland müssen nicht im Anhang erwähnt werden, es sei denn, sie erfolgen regelmäßig und ihre Gesamtsumme ist für den Verein wesentlich.
- Ein Beispiel: Die Anmeldegebühren von Amateursportlern bei Turnieren im Ausland werden in der Regel eher gering sein. Deren Überweisung ins Ausland muss daher nicht im Anhang aufgeführt werden. Die Anmeldung von Spitzensportlern für Profiwettbewerbe hingegen ist voraussichtlich eher mit hohen Kosten verbunden, weshalb die Beträge im Anhang anzuführen sind.

3.3.5. Vorlage der Buchhaltungsunterlagen zur Genehmigung durch die Hauptversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres

Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 des neuen Gesetzes sieht Folgendes vor: *„Der Verwaltungsrat legt der Hauptversammlung jedes Jahr spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den gemäß diesem Artikel erstellten Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.“*

Gleich den Unternehmen müssen Vereine nun der Hauptversammlung innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres die Buchhaltungsunterlagen sowie den Haushaltsentwurf zur Genehmigung vorlegen. Hinweis: Für kleine Vereine sind unter „Buchhaltungsunterlagen“ die „Einnahmen- und Ausgabenaufstellung“ sowie der „Anhang“ zu verstehen.

3.3.6. Hinterlegung im Handels- und Firmenregister (RCS) und Veröffentlichung der Buchhaltungsunterlagen spätestens 1 Monat nach der Genehmigung

Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 des neuen Gesetzes sieht Folgendes vor: *„Gemäß Artikel 22 Absatz 3 hinterlegt und veröffentlicht der Verwaltungsrat die in den Absätzen 3 bis 8 festgelegten Buchhaltungsunterlagen im Monat nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung.“*

Gleich den Unternehmen sind die Vereine nun verpflichtet, die Buchhaltungsunterlagen im Monat nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung, das heißt spätestens 7 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres, im Handels- und Firmenregister (RCS) zu hinterlegen.

Hinweis: Für kleine Vereine umfassen die Buchhaltungsunterlagen die Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie den Anhang. Der Haushalt für das folgende Geschäftsjahr gehört jedoch nicht zu den Buchhaltungsunterlagen, denn es handelt sich hierbei um ein internes Dokument, das weder im Handels- und Firmenregister hinterlegt noch veröffentlicht werden muss.

Die Buchhaltungsunterlagen kleiner Vereine werden, wie die von Unternehmen, durch einen Vermerk über ihre Hinterlegung im Handels- und Firmenregister² veröffentlicht (Artikel 22 Absatz 3 des neuen Gesetzes). Die Buchhaltungsunterlagen sind über das Portal des Handels- und Firmenregisters zugänglich, werden jedoch nicht vollständig in der Elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil électronique des sociétés et associations* - RESA) veröffentlicht.

3.3.7. Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen über eine Dauer von 10 Jahren

Artikel 18 Absatz 7 des neuen Gesetzes sieht Folgendes vor: *„Der Verein muss die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Unterlagen und Informationen sowie die zugrunde liegenden Belege ab dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, unabhängig von ihrer Aufbewahrungsform unter Verwendung eines systematischen Ablagesystems 10 Jahre lang aufbewahren.“*

Demnach verpflichtet das neue Gesetz kleine Vereine, die Buchhaltungsunterlagen (Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie Anhang), den Haushalt und die zugrunde liegenden Belege (wie zum Beispiel Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge) 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Unterlagen müssen ordnungsgemäß abgelegt aufbewahrt werden.

² Hinweis: Der Vermerk über die Hinterlegung im Handels- und Firmenregister wird bei der Einreichung der Buchhaltungsunterlagen automatisch erzeugt. Der Verein muss hierfür kein gesondertes Dokument einreichen.

4. Ein Beispiel zur Veranschaulichung

Auf Initiative von Spielerinnen und Spielern aus Luxemburg-Stadt wird am 1. Juli 2024 der gemeinnützige Verein „No Go Lux, asbl“ gegründet. Vereinszweck sind der Aufbau und die Betreuung von 2 No Go-Teams. No Go³ ist eine neue Teamsportart, die sich weltweit etabliert hat. Seit einigen Jahren erfreut sich der Sport auch in Luxemburg wachsender Beliebtheit und es werden immer mehr Vereine gegründet.

Der Vorstand des neuen Vereins geht nach Treu und Glauben davon aus, dass der Verein bei mindestens 2 der 3 Kriterien in Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 des neuen Gesetzes über Vereinigungen ohne Gewinnzweck (ASBL) und Stiftungen die Schwelle nicht überschreiten wird. Der Verein wird daher für das erste Geschäftsjahr in die Kategorie „kleine Vereine“ eingestuft. Das Geschäftsjahr entspricht der No Go-Saison und läuft vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025.

Der Sportverein will an der neuen nationalen Meisterschaft für No Go-Amateure teilnehmen.

Im ersten Geschäftsjahr treten dem Verein 50 Amateurspieler bei. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 Euro.

Die Leitung des Vereins basiert auf Freiwilligenarbeit und ehrenamtlichem Engagement. Es gibt jedoch eine Trainerin und einen Trainer, die für jeweils 4 Stunden pro Woche bzw. 2 Stunden pro Woche mit einem Gehalt in Höhe des qualifizierten Mindestlohns angestellt sind.

Der Verein will jedes Jahr am Pfingstwochenende ein No Go-Turnier veranstalten. Die erste Ausgabe findet Anfang Juni 2025 statt.

Die 2 Teams treten bei der nationalen Meisterschaft an. Jedes zweite Spiel ist ein Heimspiel, das auf einem von der Gemeinde kostenlos bereitgestellten Platz ausgetragen wird. Die anderen Spiele sind Auswärtsspiele. Bei den Heimspielen betreiben Ehrenamtliche des Vereins eine Snackbar. Bei den Auswärtsspielen wird ein Bus gemietet, um die Mannschaften an den jeweiligen Austragungsort zu befördern.

Zur Finanzierung der anfänglichen Investitionen (zum Beispiel für No Go benötigte Materialien und Ausrüstung) hat der Verein ein Bankdarlehen in Höhe von 10.000 Euro bei einem Kreditinstitut aufgenommen. Das Darlehen wird mit 5 % verzinst und ist am 30. Juni 2034 *endfällig* rückzahlbar. Insgesamt wurden 9.250 Euro in Materialien und Ausrüstung investiert, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt („Vermögenswerte“). Der Liquiditätsüberschuss in Höhe von 750 Euro (Differenz zwischen dem Darlehen, das dem Verein gewährt wurde, und dem tatsächlich investierten Betrag) fließt in den Kassenbestand des Vereins.

Der Vorstand schließt eine Haftpflichtversicherung ab, um alle möglichen Schäden an Dritten abzudecken.

Zur Finanzierung der operativen Tätigkeiten sammelt der Verein Spenden und beantragt Zuschüsse, die maßgeblich zur Deckung seines Haushalts beitragen. Der Verein erzielt zusätzliche Einnahmen durch Sponsoring: Er bietet mehreren Unternehmen aus der Region die Möglichkeit, die Werbetafeln entlang des No Go-Platzes zu nutzen. Vor der geplanten Gründung eines „Fanclub-Shops“ verkauft der Verein zudem Trikots seiner Teams an die Fans.

³ No Go ist eine fiktive Sportart, die allein als Beispiel dient.

Leitfaden zur Buchführung für kleine Vereine

Die verfügbaren Bankguthaben werden auf ein Sparkonto eingezahlt, um Zinsen zu generieren. Für das Bankkonto fallen Standardgebühren an (zum Beispiel feste Provisionen, Überweisungsgebühren, Überziehungszinsen).

Am Ende des Geschäftsjahres 2024/2025 verzeichnet *No Go Lux, asbl* einen Betriebsüberschuss von 685 Euro (Jahresergebnis) und einen Liquiditätsüberschuss von insgesamt 1.435 Euro (Erhöhung der Gesamtliquidität im Geschäftsjahr).

Zusammenfassend stellen sich die Einnahmen und Ausgaben sowie der Anhang des Vereins am Ende des Geschäftsjahres wie folgt dar:

Einnahmen- und Ausgabenaufstellung			
des Vereins ohne Gewinnzweck:		No Go Lux, asbl	
des Geschäftsjahres zum:		30.06.2025	
Laufende Geschäftstätigkeit			
Ausgaben	Geschäftsjahr 2024/2025 in Euro	Einnahmen	Geschäftsjahr 2024/2025 in Euro
Sportausrüstung (Teambekleidung)	1 850.00	Mitgliederbeiträge	1 500.00
Trainergehalt	5 400.00	Spenden	3 000.00
Transportkosten (Busmiete)	1 750.00	Öffentlicher Zuschuss	2 000.00
Schiedsrichterkosten	2 500.00	Sponsoring (Werbefafeln)	1 750.00
Wareneinkauf	1 250.00	Einnahmen aus dem Ausschank	3 350.00
Ausgaben jährliches Turnier	1 000.00	Einnahmen jährliches Turnier	3 500.00
Anmeldung Auslandsturnier	500.00	Einnahmen Trikotverkauf	550.00
Bankgebühren und Überziehungszinsen	150.00	Zinseinnahmen	160.00
Darlehenszinsen	500.00	Sonstige Einnahmen	150.00
Haftpflichtversicherung	300.00		
Sonstige Ausgaben	75.00		
Zwischensumme:	15 275.00	Zwischensumme:	15 960.00
Überschuss aus laufender Geschäftstätigkeit [I]:	685.00	Defizit aus laufender Geschäftstätigkeit:	0.00
Gesamt:	15 960.00	Gesamt:	15 960.00
Investitionstätigkeit			
Ausgaben	Geschäftsjahr 2024/2025 in Euro	Einnahmen	Geschäftsjahr 2024/2025 in Euro
Investitionsausgaben	9 250.00	Veräußerung von Investitionsgütern	0.00
Zwischensumme:	9 250.00	Zwischensumme:	0.00
Liquiditätsüberschuss aus Investitionstätigkeit:	0.00	Liquiditätsdefizit aus Investitionstätigkeit [II]:	9 250.00
Gesamt:	9 250.00	Gesamt:	9 250.00
Finanzierungstätigkeit			
Ausgaben	Geschäftsjahr 2024/2025 in Euro	Einnahmen	Geschäftsjahr 2024/2025 in Euro
Rückzahlung eines Bankdarlehens	0.00	Gewährung eines Bankdarlehens	10 000.00
Rückzahlungen aus sonstigen Finanzierungsquellen	0.00	Gewährung einer Investitionsbeihilfe	0.00
		Gewährte Beträge sonstiger Finanzierungsquellen	0.00
Zwischensumme:	0.00	Zwischensumme:	10 000.00
Liquiditätsüberschuss aus Finanzierungstätigkeit [III]:	10 000.00	Liquiditätsdefizit aus Finanzierungstätigkeit:	0.00
Gesamt:	10 000.00	Gesamt:	10 000.00
Gesamter Liquiditätsüberschuss [I] - [II] + [III] :	1 435.00	Gesamtes Liquiditätsdefizit:	0.00

**Anhang
des Geschäftsjahres zum 30. Juni 2025**

1°)	Gesamter Kassenbestand	235.00 €
2°)	Gesamtes Bankguthaben	1 200.00 €
	<u>Gesamtliquidität</u>	<u>1 435.00 €</u>

3°)	Anzahl der Mitglieder, definiert nach Mitgliedergruppen
☐	2 bis 9 Mitglieder
☐	10 bis 49 Mitglieder
☒	50 bis 149 Mitglieder
☐	150 bis 999 Mitglieder
☐	über 1.000 Mitglieder

4°) Geldüberweisungen ins Ausland

Auslandsüberweisungen	EU und EWR	außerhalb EU & EWR
0 bis 5 %	☒	☒
5 bis 25 %	☐	☐
25 bis 50 %	☐	☐
über 50 %	☐	☐

Hinweis: Der Betrag von 500 Euro, der für die Anmeldung zu einem in der Grenzregion organisierten Amateurturnier gezahlt wurde, stellt eine geringfügige Ausgabe dar und muss nicht im Abschnitt „Auslandsüberweisungen“ des Anhangs ausgewiesen werden.

*